

# Beitragsordnung des Schachclub Viernheim 1934 e.V.

*Hinweis: Benennungen in dieser Ordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen, so dass alle Mitglieder und Funktionsträger unabhängig vom Geschlecht die gleichen Rechte und Pflichten haben.*

## §1 Allgemeines

- (1) Gemäß Vereinssatzung sind aller Mitglieder zu Beitragszahlungen verpflichtet. Über Ausnahmen oder Reduzierungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Staffelung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Beiträge werden pro Quartal des Kalenderjahres (Januar-März, etc.) erhoben und in der Quartalsmitte (Mitte Februar, etc.) per Lastschrift eingezogen.
- (4) In Einzelfällen kann eine Beitragszahlung pro Spieljahr per einmaliger Überweisung im 3. Quartal des Kalenderjahres (Juli-September) vereinbart werden. Eine Barzahlung ist nicht vorgesehen.

## §2 Beitragssätze (pro Quartal)

Erwachsene:

EUR 32,50

Studenten, Schüler, Kinder:

EUR 20,00

Passive Mitglieder, Rentner, Nichterwerbstätige:

EUR 17,50

Familien (alle haben die gleiche Anschrift)

EUR 42,50 (bis 3 Personen)

EUR 52,50 (ab 4 Personen)

Juristische Personen:

- Wird im Einzelfall durch den Vorstand festgelegt -

## §3 Schlussbestimmungen

Der Vorstand kann Änderungen dieser Beitragsordnung beschließen. Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. §1 (2) ist dabei zu beachten.

Die hiermit vorliegende Fassung der Ordnung gilt seit dem Juli 2024.